

TE Vwgh Erkenntnis 2015/6/23 Ra 2014/22/0181

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.2015

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
19/05 Menschenrechte
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §55
AsylG 2005 §57
AVG §59 Abs1 implizit
BFA-VG 2014 §20 Abs1
BFA-VG 2014 §21 Abs7
BFA-VG 2014 §9
FPG 2005 §52 Abs1 Z1 implizit
FPG 2005 §52 Abs2 Z1
FPG 2005 §52 Abs9
FPG 2005 §53
MRK Art8
VwGG §42 Abs2 Z3 litb
VwGG §42 Abs2 Z3 litc
VwGVG 2014 §24 Abs4

1. AsylG 2005 § 55 heute
2. AsylG 2005 § 55 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
4. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 57 heute
2. AsylG 2005 § 57 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
3. AsylG 2005 § 57 gültig von 20.07.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011

6. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Köhler, Hofrat Dr. Robl, Hofrätin Mag.a Merl sowie die Hofräte Dr. Mayr und Dr. Schwarz als Richter, im Beisein der Schriftführerin Maga Lechner, über die Revision des D S in Wien, vertreten durch Mag. Franz Karl Juraczka, Rechtsanwalt in 1090 Wien, Alser Straße 32/15, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. Oktober 2014, Zl. G307 2011004-1/3E, betreffend Aufenthaltstitel, Rückkehrentscheidung und Einreiseverbot (belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen bei zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Revisionswerbers, eines serbischen Staatsangehörigen, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 25. Juli 2014 betreffend die Nichterteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen, die Erlassung einer Rückkehrentscheidung und die Zulässigkeit der Abschiebung nach Serbien gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 und Abs. 9 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) sowie den §§ 55 und 57 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) als unbegründet ab (Spruchpunkt A I). Der Beschwerde des Revisionswerbers gegen den genannten Bescheid des BFA betreffend die Erlassung eines Einreiseverbotes wurde hingegen mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Dauer des Einreiseverbotes gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 1 FPG auf ein Jahr herabgesetzt wurde (Spruchpunkt A II). Die ordentliche Revision wurde für nicht zulässig erklärt (Spruchpunkt B). 1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Revisionswerbers, eines serbischen Staatsangehörigen, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 25. Juli 2014 betreffend die Nichterteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen, die Erlassung einer Rückkehrentscheidung und die Zulässigkeit der Abschiebung nach Serbien gemäß Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 9, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) sowie den Paragraphen 55, und 57 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) als unbegründet ab (Spruchpunkt A römisch eins). Der Beschwerde des Revisionswerbers gegen den genannten Bescheid des BFA betreffend die Erlassung eines Einreiseverbotes wurde hingegen mit der Maßgabe stattgegeben, dass die

Dauer des Einreiseverbotes gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer eins, FPG auf ein Jahr herabgesetzt wurde (Spruchpunkt A römisch zwei). Die ordentliche Revision wurde für nicht zulässig erklärt (Spruchpunkt B).

Das Verwaltungsgericht stellt zusammengefasst den Verfahrensgang, den bekämpften Bescheid und die dagegen erhobene Beschwerde dar. Der Revisionswerber habe am 2. Juli 2002 einen Erstantrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung gestellt, die daraufhin erteilte Bewilligung habe bis 6. Juli 2014 Gültigkeit gehabt. Über den vom Revisionswerber am 3. Juli 2014 gestellten Antrag auf "Ausstellung eines Aufenthaltstitels" sei noch nicht entschieden worden. Im Zuge der Interessenabwägung wertete das Verwaltungsgericht die Einstellungszusage, den österreichischen Führerschein und die "Absolvierung eines Staplerscheinkurses" als positiv. Allerdings sei der Revisionswerber mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 19. Juni 2013 wegen gewerbsmäßigen Einbruchsdiebstahls zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden und es sei keine Integration in sprachlicher, beruflicher und gesellschaftlicher Hinsicht festgestellt worden. Hinsichtlich der privaten bzw. familiären Situation wies das Verwaltungsgericht darauf hin, dass der Revisionswerber zwar seit 2. September 2014 mit der serbischen Staatsangehörigen M M im gemeinsamen Haushalt lebe, das Bestehen einer Lebensgemeinschaft aber nicht hätte festgestellt werden können, zumal der Revisionswerber in einem Schreiben vom 20. November 2013 (an das Fremdenpolizeiliche Büro der Landespolizeidirektion Wien) noch auf die Bindung zu seiner (früheren) Ehefrau verwiesen habe. Im Ergebnis würde das öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthaltes des Revisionswerbers sein persönliches Interesse an einem Verbleib im Bundesgebiet überwiegen. Ein Aufenthaltstitel nach § 55 AsylG 2005 sei nach Abwägung der dargelegten persönlichen Umstände nicht zu erteilen gewesen. Es lägen auch keine Gründe vor, aus denen von Amts wegen ein Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005 zu erteilen gewesen wäre. Da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Rückkehrentscheidung somit gegeben seien, sei die Beschwerde diesbezüglich als unbegründet abzuweisen gewesen. Weiters legte das Verwaltungsgericht dar, warum die Dauer des Einreiseverbotes angemessen zu reduzieren gewesen sei. Das Verwaltungsgericht stellt zusammengefasst den Verfahrensgang, den bekämpften Bescheid und die dagegen erhobene Beschwerde dar. Der Revisionswerber habe am 2. Juli 2002 einen Erstantrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung gestellt, die daraufhin erteilte Bewilligung habe bis 6. Juli 2014 Gültigkeit gehabt. Über den vom Revisionswerber am 3. Juli 2014 gestellten Antrag auf "Ausstellung eines Aufenthaltstitels" sei noch nicht entschieden worden. Im Zuge der Interessenabwägung wertete das Verwaltungsgericht die Einstellungszusage, den österreichischen Führerschein und die "Absolvierung eines Staplerscheinkurses" als positiv. Allerdings sei der Revisionswerber mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 19. Juni 2013 wegen gewerbsmäßigen Einbruchsdiebstahls zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden und es sei keine Integration in sprachlicher, beruflicher und gesellschaftlicher Hinsicht festgestellt worden. Hinsichtlich der privaten bzw. familiären Situation wies das Verwaltungsgericht darauf hin, dass der Revisionswerber zwar seit 2. September 2014 mit der serbischen Staatsangehörigen M M im gemeinsamen Haushalt lebe, das Bestehen einer Lebensgemeinschaft aber nicht hätte festgestellt werden können, zumal der Revisionswerber in einem Schreiben vom 20. November 2013 (an das Fremdenpolizeiliche Büro der Landespolizeidirektion Wien) noch auf die Bindung zu seiner (früheren) Ehefrau verwiesen habe. Im Ergebnis würde das öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthaltes des Revisionswerbers sein persönliches Interesse an einem Verbleib im Bundesgebiet überwiegen. Ein Aufenthaltstitel nach Paragraph 55, AsylG 2005 sei nach Abwägung der dargelegten persönlichen Umstände nicht zu erteilen gewesen. Es lägen auch keine Gründe vor, aus denen von Amts wegen ein Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 zu erteilen gewesen wäre. Da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Rückkehrentscheidung somit gegeben seien, sei die Beschwerde diesbezüglich als unbegründet abzuweisen gewesen. Weiters legte das Verwaltungsgericht dar, warum die Dauer des Einreiseverbotes angemessen zu reduzieren gewesen sei.

Da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheine, habe eine mündliche Verhandlung gemäß § 21 Abs. 7 des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG) iVm § 24 Abs. 4 VwGVG unterbleiben können. Da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheine, habe eine mündliche Verhandlung gemäß Paragraph 21, Absatz 7, des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG) in Verbindung mit Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG unterbleiben können.

2. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

Das BFA sah von der Erstattung einer Revisionsbeantwortung ab.

3. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

3.1. Zum Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung führt der Revisionswerber ins Treffen, das Verwaltungsgericht habe im Widerspruch zur Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Verweis auf das Erkenntnis vom 28. Mai 2014, Ra 2014/20/0017, 0018) von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen, obwohl der Revisionswerber eine solche beantragt habe. Das BFA habe den Sachverhalt zu den privaten bzw. familiären Verhältnissen des Revisionswerbers nicht ordnungsgemäß ermittelt und dies sei von ihm auch gerügt worden. Der Revisionswerber führt ins Treffen, dass der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks bei der Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eine besondere Bedeutung zukomme (Verweis auf das Erkenntnis vom 14. Juni 2012, 2011/21/0278). Zudem verweist der Revisionswerber auf seinen Inlandsaufenthalt seit 2002 und auf seine Niederlassungsbewilligung, während deren Gültigkeit er einen Verlängerungsantrag eingebracht habe. Bei Durchführung der gebotenen mündlichen Verhandlung hätte das Verwaltungsgericht (u.a.) die familiäre Integration und den rechtmäßigen Aufenthalt des Revisionswerbers seit mehr als zehn Jahren feststellen können. Das Verwaltungsgericht hätte somit nicht von einem geklärten Sachverhalt ausgehen dürfen.

Die Revision ist im Hinblick auf das Vorbringen zur Unterlassung der Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Verbindung mit dem aufenthaltsrechtlichen Status des Revisionswerbers zulässig und im Ergebnis auch berechtigt.

3.2. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seinem Erkenntnis vom 28. Mai 2014, Ra 2014/20/0017, 0018, auf dessen Entscheidungsgründe gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen wird, ausführlich mit den Kriterien für die Abstandnahme von der Durchführung einer Verhandlung nach dem - hier allein in Betracht kommenden - § 21 Abs. 7 erster Fall BFA-VG auseinandergesetzt (vgl. zur Maßgeblichkeit dieser Bestimmung und der dazu ergangenen Rechtsprechung auch für dem BFA-VG unterliegende Verfahren zur Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen das hg. Erkenntnis vom 16. Oktober 2014, Ra 2014/21/0039). Demnach geht der Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass für die Auslegung der in § 21 Abs. 7 BFA-VG enthaltenen Wendung "wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint" folgende Kriterien beachtlich sind: Der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt muss von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offen gelegt haben und das Bundesverwaltungsgericht die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinausgehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in § 20 BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt.

3.2. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seinem Erkenntnis vom 28. Mai 2014, Ra 2014/20/0017, 0018, auf dessen Entscheidungsgründe gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG verwiesen wird, ausführlich mit den Kriterien für die Abstandnahme von der Durchführung einer Verhandlung nach dem - hier allein in Betracht kommenden - Paragraph 21, Absatz 7, erster Fall BFA-VG auseinandergesetzt vergleiche , zur Maßgeblichkeit dieser Bestimmung und der dazu ergangenen Rechtsprechung auch für dem BFA-VG unterliegende Verfahren zur Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen das hg. Erkenntnis vom 16. Oktober 2014, Ra 2014/21/0039). Demnach geht der Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass für die Auslegung der in Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG enthaltenen Wendung "wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint" folgende Kriterien beachtlich sind: Der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt muss von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offen gelegt haben und das Bundesverwaltungsgericht die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinausgehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in Paragraph 20, BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt.

3.3. Im vorliegenden Fall hat das Verwaltungsgericht die Abweisung der Beschwerde hinsichtlich der Erlassung der Rückkehrentscheidung in seinem Spruch ausdrücklich auf § 52 Abs. 1 FPG gestützt und auch in der Begründung keinen anderen Tatbestand für die Erlassung einer Rückkehrentscheidung genannt oder der Sache nach herangezogen (siehe zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung gegen einen Drittstaatsangehörigen, der über einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EU" verfügt, die strengeren Voraussetzungen des § 52 Abs. 5 FPG). Nach § 52 Abs. 1 Z 1 FPG (Z 2 dieser Bestimmung ist nicht einschlägig) ist gegen einen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn er sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.3.3. Im vorliegenden Fall hat das Verwaltungsgericht die Abweisung der Beschwerde hinsichtlich der Erlassung der Rückkehrentscheidung in seinem Spruch ausdrücklich auf Paragraph 52, Absatz eins, FPG gestützt und auch in der Begründung keinen anderen Tatbestand für die Erlassung einer Rückkehrentscheidung genannt oder der Sache nach herangezogen (siehe zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung gegen einen Drittstaatsangehörigen, der über einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EU" verfügt, die strengeren Voraussetzungen des Paragraph 52, Absatz 5, FPG). Nach Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, FPG (Ziffer 2, dieser Bestimmung ist nicht einschlägig) ist gegen einen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn er sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.

Dem angefochtenen Erkenntnis lässt sich entnehmen, dass der Revisionswerber von 2. Juli 2002 bis 6. Juli 2014 über einen Aufenthaltstitel verfügte und dass er am 3. Juli 2014 einen Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels (nach dem im Erkenntnis wiedergegebenen Beschwerdevorbringen des Revisionswerbers: einen Verlängerungsantrag) gestellt hat. Feststellungen zur Art des Aufenthaltstitels, über den der Revisionswerber zumindest bis 6. Juli 2014 verfügte, finden sich ebenso wenig wie Ausführungen dazu, inwieweit der vor Ablauf des letztgültigen Aufenthaltstitels gestellte Antrag auf Erteilung eines (weiteren) Aufenthaltstitels Auswirkungen auf den aufenthaltsrechtlichen Status des Revisionswerbers hat (vgl. zur Unzulässigkeit der Erlassung einer auf § 52 Abs. 1 FPG gestützten Rückkehrentscheidung im Fall eines rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet das hg. Erkenntnis vom 18. Juni 2013, 2012/18/0005). Hinzukommt, dass sich dem vom Verwaltungsgericht vorgelegten Verwaltungsakt Hinweise darauf entnehmen lassen, dass dem Revisionswerber 2004 ein Niederlassungsnachweis (nach dem Fremden-gesetz 1997) erteilt wurde, der nunmehr als - zur unbefristeten Niederlassung berechtigender - Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EU" gelten würde (siehe § 11 Abs. 1 C der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung sowie § 81 Abs. 29 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes).Dem angefochtenen Erkenntnis lässt sich entnehmen, dass der Revisionswerber von 2. Juli 2002 bis 6. Juli 2014 über einen Aufenthaltstitel verfügte und dass er am 3. Juli 2014 einen Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels (nach dem im Erkenntnis wiedergegebenen Beschwerdevorbringen des Revisionswerbers: einen Verlängerungsantrag) gestellt hat. Feststellungen zur Art des Aufenthaltstitels, über den der Revisionswerber zumindest bis 6. Juli 2014 verfügte, finden sich ebenso wenig wie Ausführungen dazu, inwieweit der vor Ablauf des letztgültigen Aufenthaltstitels gestellte Antrag auf Erteilung eines (weiteren) Aufenthaltstitels Auswirkungen auf den aufenthaltsrechtlichen Status des Revisionswerbers hat vergleiche , zur Unzulässigkeit der Erlassung einer auf Paragraph 52, Absatz eins, FPG gestützten Rückkehrentscheidung im Fall eines rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet das hg. Erkenntnis vom 18. Juni 2013, 2012/18/0005). Hinzukommt, dass sich dem vom Verwaltungsgericht vorgelegten Verwaltungsakt Hinweise darauf entnehmen lassen, dass dem Revisionswerber 2004 ein Niederlassungsnachweis (nach dem Fremden-gesetz 1997) erteilt wurde, der nunmehr als - zur unbefristeten Niederlassung berechtigender - Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EU" gelten würde (siehe Paragraph 11, Absatz eins, C der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung sowie Paragraph 81, Absatz 29, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes).

Ausgehend davon kann daher betreffend den aufenthaltsrechtlichen Status des Revisionswerbers und damit das Vorliegen der Voraussetzung für die Erlassung einer auf § 52 Abs. 1 Z 1 FPG gestützten Rückkehrentscheidung nicht von einem geklärten Sachverhalt im Sinn der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ausgegangen werden. Angesichts der Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses hinsichtlich der Rückkehrentscheidung kann auch der Ausspruch über die Nichterteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen keinen Bestand haben. Die Rechtswidrigkeit der Erlassung einer Rückkehrentscheidung erfasst schließlich auch die - damit jeweils zusammenhängende - Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung (gemäß § 52 Abs. 9 FPG) sowie die Erlassung eines Einreiseverbotes (gemäß § 53 FPG).Ausgehend davon kann daher betreffend den aufenthaltsrechtlichen Status des Revisionswerbers und damit das Vorliegen der Voraussetzung für die Erlassung einer auf Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, FPG gestützten Rückkehrentscheidung nicht von einem geklärten Sachverhalt im Sinn der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

ausgegangen werden. Angesichts der Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses hinsichtlich der Rückkehrentscheidung kann auch der Ausspruch über die Nichterteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen keinen Bestand haben. Die Rechtswidrigkeit der Erlassung einer Rückkehrentscheidung erfasst schließlich auch die - damit jeweils zusammenhängende - Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung (gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG) sowie die Erlassung eines Einreiseverbotes (gemäß Paragraph 53, FPG).

3.4. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung betont hat, dass die Frage der Intensität der privaten und familiären Bindungen in Österreich nicht auf die bloße Beurteilung von Rechtsfragen reduziert werden kann und dass der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks bei der Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen insbesondere auch in Bezug auf die für die Abwägung nach Art. 8 EMRK relevanten Umstände besondere Bedeutung zukommt (vgl. das Erkenntnis vom 5. Mai 2015, Ra 2014/22/0035, mwN).3.4. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung betont hat, dass die Frage der Intensität der privaten und familiären Bindungen in Österreich nicht auf die bloße Beurteilung von Rechtsfragen reduziert werden kann und dass der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks bei der Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen insbesondere auch in Bezug auf die für die Abwägung nach Artikel 8, EMRK relevanten Umstände besondere Bedeutung zukommt vergleiche , das Erkenntnis vom 5. Mai 2015, Ra 2014/22/0035, mwN).

4. Nach dem Gesagten war das angefochtene Erkenntnis zur Gänze gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.4. Nach dem Gesagten war das angefochtene Erkenntnis zur Gänze gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

5. Von der Durchführung einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 3 VwGG abgesehen werden.5. Von der Durchführung einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 3, VwGG abgesehen werden.

6. Die Entscheidung über den Aufwandsersatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014.6. Die Entscheidung über den Aufwandsersatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014.

Wien, am 23. Juni 2015

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Trennbarkeit gesonderter Anspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014220181.L00

Im RIS seit

21.08.2015

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at